

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands	1
§ 2 Ausschüsse.....	1
§ 3 Kassengeschäfte.....	1
§ 4 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit.....	2
§ 5 Finanzbedarf.....	2
§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern.....	2
§ 7 In-Kraft-Treten.....	3

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Pfeffenhausen (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende Verbandssatzung:

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Pfeffenhausen
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Pfeffenhausen.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Die Schulverbandsversammlung bestellt zur Prüfung der Jahresrechnung einen Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und einem ehrenamtlichen Mitglied der Schulverbandsversammlung.
- (2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein von der Schulverbandsversammlung bestelltes ehrenamtliches Mitglied der Schulverbandsversammlung.

§ 3 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Markt Pfeffenhausen geführt.

§ 4 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) ¹Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. ²Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. ³Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG), soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) ¹Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 127,68 Euro brutto. ²Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsgruppen A gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz für diese Aufwandsentschädigung.
- (4) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung, sondern das jeweils anfallende Sitzungsgeld.
- (5) ¹Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 35 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses. ²Einen Entschädigungsanspruch haben nur die ehrenamtlichen Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die dem Gremium als ordentliches Mitglied bzw. bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds als stellvertretendes Mitglied angehören.
- (6) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (7) ¹Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 5 Finanzbedarf

- (1) Der Finanzbedarf wird gem. Art. 9 Abs. 5 BaySchFG aufgebracht.
- (2) ¹Die Schulverbandsumlage ist in 4 Teilbeträgen zu entrichten. ²Die Teilbeträge sind nach Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 42 Abs. 3 Satz 2 am 25. jeden zweiten Quartalsmonats zu entrichten.
- (3) Sollte die Haushaltssatzung bei Fälligkeit der 1. Rate noch nicht erlassen sein, ist ein Teilbetrag nach Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 42 Abs. 3 Satz 2 sowie Art. 19 Abs. 3 Satz 1 BayFAG der vorjährigen Umlageschuld als Vorauszahlung zu leisten.

§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands vom 18.06.2020 außer Kraft.

Pfeffenhausen, **15. Okt. 2026**



Florian Hölzl

1. Vorsitzender der Schulverbandsversammlung

1955-1956